



Rechtsstaat

Der Justizbedarf demokratischer Freiheit

Marwin Kerlen

Marwin Kerlen ist Rechtsreferendar am Kammergericht Berlin. Zuvor arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Göttingen und promovierte über das Werk Ernst-Wolfgang Böckenfördes.

Die Tradition einer rechtsstaatlichen Justiz ist in Deutschland deutlich älter als die demokratische. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wandelte sich die Justiz mit dem Siegeszug der Verfassungsgerichtsbarkeit zum Demokratisierungskatalysator, zu einer Agentur demokratischer Kultur und nicht zuletzt zur Hüterin der Demokratie. Wer verstehen will, warum eine stabile freiheitliche Demokratie fundamental auf einen funktionierenden Rechtsstaat mit einer unabhängigen Justiz angewiesen ist, muss sich zunächst ihre theoretischen Konvergenzen sowie praktischen Synergien vergegenwärtigen.

Die westlich-liberale Demokratie denkt Herrschaft in formalisierten Rechtsbeziehungen. So konstituiert sich politische Herrschaft in der Demokratie aus formalen Rechten: Die Staatsbürger können partizipativ über das politische Führungspersonal entscheiden und sich selbst passiv zur Wahl stellen. Andererseits begrenzt das Recht aber auch die Herrschaftsmacht: Grundrechtliche Abwehrrechte formen einen Bereich, der dem staatlichen Zugriff entzogen ist. Diese Bauordnung westlich-liberaler Demokratie erscheint heute selbstverständlich. Sie ist es nicht. In Deutschland blieb sie lange unverstanden, weil sie sowohl theoretisch als auch institutionell anspruchsvoll ist.

Demokratie bedeutet zunächst einmal Volksherrschaft. Warum aber können dann nur 51 Prozent der Staatsbürger die politische Gestaltungsmacht über die übrigen 49 Prozent haben? Weshalb soll es sich dabei nicht um eine »Vergewaltigung der überstimmten Minderheit« handeln? Diese antilibérale Kritik formulierte der Staatsrechtslehrer Carl Schmitt, der später als »Kronjurist« des Dritten Reichs bekannt wurde. Sie hat bis heute nichts an ihrer Suggestivkraft verloren.

In Weimar richtete sie sich gegen die wegweisende Demokratietheorie des jüdischen Staatsrechtslehrers Hans Kelsen. Dieser hatte in seiner Schrift »Vom Wesen und Wert der Demokratie« die individuelle Freiheit als

Erst in der Bundesrepublik wurde als »Lehre aus Weimar« die rechtsstaatliche Konvergenz der freiheitlichen Demokratie herausgearbeitet.

zentrales Prinzip des demokratischen Herrschaftsmodus identifiziert: Die arithmetische Entscheidung per einfachem Mehrheitsmodus gewichte nicht nur alle Stimmen gleich, sondern legitimiere auch Herrschaft formal als weitestmögliche Annäherung an die Wahrung der gleichen Freiheit der Einzelnen in einer pluralistischen Gesellschaft. Soweit Kelsens liberale Grundlegung. Er spannte allerdings nicht den Bogen vom demokratischen Mehrheitsmodus zu dessen theoretisch inhärenten, rechtsstaatlichen Grenzen. So war es für Kelsen gerade Ausdruck der demokratischen Gestaltungsfreiheit, dass die Mehrheit letztlich sogar die demokratische Herrschaftsform selbst überwinden könne.

Erst in der Bundesrepublik wurde als »Lehre aus Weimar« die rechtsstaatliche Konvergenz der freiheitlichen Demokratie herausgearbeitet: Wenn die aktuelle demokratische Mehrheit die demokratische Staatsform überwindet, verstößt sie gegen ihre eigene freiheitliche Wertgrundlage, indem sie – durch die Negation demokratischer Freiheitsrechte – sich selbst absolut setzt.

Das Bundesverfassungsgericht ist laut Grundgesetz die Institution, die über diese rechtlichen Spielregeln der Demokratie wacht. Es ist damit institutionell der Hüter der demokratischen Verfassungsordnung. Eines seiner bekanntesten und schärfsten Instrumente, immer wieder leidenschaftlich diskutiert, ist das Parteiverbot. Das Gericht entlastet damit den politischen Diskurs, indem verfassungsfeindliche Parteien auf rechtsförmlichem Wege von Richtern verboten werden, die die Verfassung

qua Amt repräsentieren und damit nicht im Verdacht parteipolitischer Gewinnmaximierung stehen. Gerade deshalb ist es auch ein Kennzeichen illiberaler Demokratien, dass sich der Demokratieabbau häufig durch einen personellen Umbau des Verfassungsgerichts nach politischer Opportunität vollzieht.

Eine intakte Verfassungsgerichtsbarkeit hingegen schafft das Vertrauen, dass sich demokratische Spielregeln gerade auch im Konflikt bewähren. Sie bleiben nicht nur ein moralischer Appell, sondern schützen – vom Verfassungsgericht durchsetzbar – die demokratische Freiheit.

Literaturfrühstück mit Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin



Gerechtigkeit bildet die Grundlage für funktionierende politische Ordnungen. Allerdings ist die Debatte, was gerecht ist, ideologisch aufgeladen. Im RHI-Literaturfrühstück versachlicht Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin die Diskussion. Schauen Sie rein!

